

Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 07.05.2012

Bereicherung: Einführung und Überblick (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

Vorträge von Prof. Dr. Theodor Piperkov

- Die Verlöbnisschenkung im bulgarischen Recht 1878 – 1945
– Heute, 7. Mai, 14-16 Uhr, C 9.
- Bulgarisches Familienrecht 1878 – 1945
– Mittwoch, 9. Mai, 16–18 Uhr, DM 131.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

Ein wenig Rechtsgeschichte 1

Pomponius, Digesten 50, 17, 206:
Iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletioorem.

Es entspricht der natürlichen Gerechtigkeit, dass niemand zum Schaden und Nachteil eines anderen bereichert wird.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

Ein wenig Rechtsgeschichte 2

- Warum spricht man von Kondiktionen?
- Im archaischen römischen Recht gab es die *Legis actio per condictioem*.
 - Besonderheit: Gerichtstermin wurde 30 Tage im Voraus angekündigt (*condictio* = Ankündigung). – Bei anderen Klagen musste der Beklagte dem Kläger auf der Stelle zum Gericht folgen.
 - Klage vor allem zur Beitreibung von Darlehensschulden.
- Im klassischen römischen Recht hieß die Klage einfach *condictio*.
 - 30 Tage Ladungsfrist galt nicht mehr.
 - Klage diente immer noch zur Rückforderung von Darlehensschulden, aber:
 - Klageformel (die dem Richter vorgab, die Anspruchsvoraussetzungen, die er zu prüfen hatte) war besonders flexibel.
 - Daher Einsatz für weitere Zwecke.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

Ein wenig Rechtsgeschichte 3

Auszahlung eines Darlehens:

- *Datio* (≈Leistung),
- Empfänger darf das Erlangte nicht auf Dauer behalten.

Begleichung einer Nichtschuld:

- *Datio* (≈Leistung).
- Empfänger darf das Erlangte nicht behalten.

→ In beiden Fällen fehlt es an einer Rechtfertigung dafür, dass der Empfänger das Erlangte auf Dauer behält. Daher besteht ein Rückforderungsanspruch.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (6)

**Tatbestände des Bereicherungsrechts
1. Leistungskonditionen**

- § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.
 - Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung: *Condictio indebiti*.
- § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt.
 - Rückforderung bei späterem Wegfall des Rechtsgrundes: *Condictio ob causam finitam*.
 - Bsp.: BGH NJW 2002, 436, 437: Investitionen in eine „geliehene“ Wohnung; Beendigung des Leihvertrages.
- § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB:
 - Rückforderung wegen Zweckverfehlung: *Condictio ob rem (dati)*.
 - Bsp.: BGH NJW-RR 1990, 827: Leistung zur Vermeidung einer Strafanzeige.
 - Nach einer Mindermeinung auch Fälle des § 684 BGB (nach hM Rechtsfolgenverweisung).
- § 813 Abs. 1 S. 1 BGB:
 - Rückforderung bei Erfüllung trotz (peremptorischer) Einrede.
 - Ausnahme: Verjährung (§ 813 Abs. 1 S. 2 BGB).
- § 817 S. 1 BGB:
 - Rückforderung bei Sittenwidrigkeit: *Condictio ob turpem causam*.



Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 08.05.2012

**Übersicht zum Bereicherungsrecht (Schluss)
/ Leistungskondition: Tatbestände und
Funktion des Leistungsbegriffs**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

